



Eissportverband Baden-Württemberg e.V. · Käthe-Kollwitz-Str. 23 · 68169 Mannheim

An die Vereine der
Regionalliga Südwest,
der Landesliga Baden-Württemberg
und der EBW-Frauenliga

**Eissportverband
Baden-Württemberg e.V.**

nachrichtlich:

EBW-Eishockeyausschuss
EBW-Schiedsrichter
EBW-Einzelrichter
EBW-Kontrollausschuss

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

für die

Baden-Württembergische Eishockey-Meisterschaft

der Regionalliga Südwest, der Landesliga Baden-Württemberg

und der EBW-Frauenliga

in der Wettkampf-Saison 2010/2011

Fassung vom 01.09.2010 (V.1.0)

1. **Durchführung** Eissportverband Baden-Württemberg e.V., Fachsparte Eishockey
www.ebw-eishockey.de
2. **Gesamtleitung** Guntram Lüdemann, Rathausstrasse 6, 79268 Bötzingen

Telefon	07663/940271 (priv.)
Telefax	07663/940272 (priv.)
Mobiltelefon	0172/6207060
Ergebnisdurchsage	07663/940273
e-mail:	guntram.luedemann@gmx.de
3. **SR-Obmann und Ligenverwaltung**
 - 3.1 Zu allen Spielen werden die Schiedsrichter vom SR-Obmann des LEV eingeteilt, in dessen Verbandsbereich das Spiel stattfindet. Es gilt die SR-Gebührenordnung dieses LEV (Änderungen erfolgen nach Absprache der betroffenen LEV-SR-Obleute).

3.2 SR-Obmann (LEV Baden-Württemberg)

Peter Stratz, Auwaldstr. 3, 79110 Freiburg

Telefon 0761/2176714 (priv.)
Telefax 0761/2176713 (priv.)
Mobiltelefon 0151/17353667

3.3 SR-Obmann (LEV Rheinland-Pfalz)

Thomas Frenzel, Werderstr. 137, 66763 Dillingen

Telefon 06831/71615 (priv.)
Telefax 06831/706432 (priv.)
Mobiltelefon 0172/5308636

3.4 Ligenverwaltung

Torsten Werner, Hüniger Str. 6, 68229 Mannheim

Telefon 0621/4842778 (priv.)
Telefax 0621/4842779 (priv.)
Mobiltelefon 0174/1727145

4. Titelverteidiger

- 4.1 Meister der Baden-Württembergliga 2009/2010: Stuttgarter EC
- 4.2 Meister der Landesliga Baden-Württemberg 2009/2010: VfR Pforzheim
- 4.3 Meister der EBW-Frauenliga 2009/2010: ESG Esslingen

5. Spielbestimmungen

- 5.1 Der Spielbetrieb der EBW-Meisterschaften der Regionalliga Südwest, der Landesliga Baden-Württemberg und der EBW-Frauenliga wird nach der Satzung und den Ordnungen des Deutschen Eishockey-Bundes e.V. (DEB), den Bestimmungen des Internationalen Eishockey-Verbandes (IIHF), den Beschlüssen der EBW-Eishockey-Fachspartenversammlungen, den nachstehend erlassenen Zusatzbestimmungen und dem offiziellen Regelbuch der IIHF 2010-2014 durchgeführt.
- 5.2 Als Meisterschaftsspielbetrieb des EBW zählen alle Spielrunden bzw. Qualifikations- und Relegationsspiele. Diese Meisterschaften gelten als ein Spielbetrieb im Sinne von Art. 28 DEB-SpO. Gemäss Art. 24 DEB-SpO wird vom LEV Baden-Württemberg die Federführung für den Spielbetrieb übernommen, an welchem sich auch Vereine anderer LEV's beteiligen. Der EHC Zweibrücken unterwirft sich hierzu der Sportgerichtsbarkeit des LEV Baden-Württemberg.
- 5.3 Sämtliche Benachrichtigungen erfolgen an die vom Verein dem Verband gemeldete Anschrift. Der Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass alle zuständigen Funktionäre entsprechend informiert werden.
- 5.4 Die Vereine sind gehalten, die Durchführungsbestimmungen allen Trainern und Betreuern zugänglich zu machen. In Streitfällen ist auch den eingeteilten Schiedsrichtern ein Exemplar zur Verfügung zu stellen.
- 5.5 Diese Durchführungsbestimmungen behalten ihre Gültigkeit bis zum Erlass der Durchführungsbestimmungen 2011/2012, mit der Massgabe, dass die Daten analog fortzuschreiben sind, sofern nicht vorher andere Entscheidungen getroffen wurden.

6. Teilnehmer

- 6.1 Regionalliga Südwest (7): ESC Bad Liebenzell, EHC Freiburg Ib, EHC Eisbären Heilbronn, MERC-Jungadler MA, Schwenninger ERC Ib, Stuttgarter EC, EHC Zweibrücken
- 6.2 Landesliga Baden-Württemberg (7):
Eisbären Balingen, ESG Esslingen, ESC Hügelsheim 09, EKV Mannheim, TSG Reutlingen, FSV Schwenningen, Stuttgarter EC Ib
- 6.3 EBW-Frauenliga (5): ESG Esslingen, ESC Hügelsheim 09, EKV Mannheim Ib, EV Ravensburg, Schwenninger ERC

7. Spielmodus**7.1 Regionalliga Südwest:**

7 Mannschaften spielen eine Doppelrunde.

Beginn: 17.09.2010

Ende: 03.04.2011

7.2 Landesliga Baden-Württemberg:

7 Mannschaften spielen eine Eineinhalbfachrunde.

Beginn: 17.09.2010

Ende: 03.04.2011

7.3 EBW-Frauenliga:

5 Mannschaften spielen eine Doppelrunde.

Beginn: 17.09.2010

Ende: 03.04.2011

Die bestplatzierte Mannschaft bestreitet die Spiele um den Aufstieg in die Frauen-Bundesliga 2011/2012 gegen die bestplatzierte Mannschaft des LEV Bayern. (Voraussetzung für eine Teilnahme ist die komplette Durchführung aller Qualifikationsspiele bis 20.02.2011.)

Beginn: 25.02.2011

Ende: 20.03.2011

8. Auf- und Abstiegsregelungen

- 8.1 Die Meister der Bayernliga und der Regionalliga Südwest sind sportlich für die Oberliga Süd der Saison 2011/2012 qualifiziert. (Einzelheiten hierzu siehe DEB-Durchführungsbestimmungen Senioren für den Spielbetrieb der Oberliga Süd in der Wettkampfsaison 2010/2011, insbesondere Pkt. 5).
- Der Letztplatzierte der Regionalliga Südwest steigt in die Landesliga Baden-Württemberg ab.
- 8.2 Bei gleichen Voraussetzungen wie 2010/2011 erfolgt für die Saison 2011/2012 die Einteilung der Regionalliga Südwest und der Landesliga Baden-Württemberg in analoger Form.
- 8.3 Der Meister der Landesliga Baden-Württemberg kann sich für die Teilnahme am Spielbetrieb der Regionalliga Südwest 2011/2012 bewerben.

9. Gleitender Auf- und Abstieg

- 9.1 Der Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse ist gleitend, das heisst, dass bei einer notwendigen Auffüllung von Spielklassen mehr Mannschaften aufsteigen können, als in den Durchführungsbestimmungen vorgesehen sind.
- 9.2 Der Abstieg in die nächstniedrigere Spielklasse ist gleitend, das heisst, dass bei Absteigern aus einer ungeteilten Liga in eine regional geteilte Liga (die Folgen können sich auf weitere Ligen auswirken), sowie bei Rückstufungen gem. Art. 31, DEB-SpO und aufgrund der DEB-Zulassungsprüfung zur Oberliga Süd, mehr Mannschaften absteigen können bzw. weniger freie Plätze für die Teilnehmer von Qualifikationsrunden zur Verfügung stehen, als in den Durchführungsbestimmungen vorgesehen sind.
- 9.3 Verliert eine Kapitalgesellschaft durch sportlichen Abstieg das Recht zur Teilnahme an einer von der Eishockey-Spielbetriebsgesellschaft mbH (ESBG) organisierten Liga, kann das Recht zur Teilnahme am Spielbetrieb des EBW nur auf den Verein, der mit der Kapitalgesellschaft den vom DEB und der ESBG vorgeschriebenen Kooperationsvertrag geschlossen hat (Stammverein) übertragen werden. Dieser Verein muss Mitglied des EBW sein. Er ist berechtigt als sportlicher Absteiger in der höchsten Klasse des EBW zu spielen.
- 9.4 Müssen Ligen aufgefüllt werden, können folgende Mannschaften nachrücken:
1. Zuerst die Absteiger aus der betreffenden Liga (ggf. nach der besseren Platzierung),
 2. danach die Vereine der darunterliegenden Liga, die nicht direkt aufgestiegen sind, jeweils in der Reihenfolge ihrer sportlichen Qualifikation.

10. bleibt frei

11. Spieltermine

- 11.1 Die bei den Termitagungen vereinbarten Spieltermine sind zwischen den Vereinen abgesprochen und verbindlich. Die Terminpläne werden veröffentlicht und sind Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen. Es obliegt den Vereinen, ihre Spieltermine zu überprüfen.
- 11.2 Alle Teilnehmer an den Meisterschafts- und Qualifikationsrunden sind verpflichtet, zu den genannten Terminen den Spielbetrieb aufzunehmen. Bei Zuwiderhandlung erlischt der Anspruch auf Teilnahme.
- 11.3 Änderungen von Spielterminen, Anfangszeiten oder Spielverlegungen in andere Stadien können nur nach Genehmigung durch die Eishockey-Ligenverwaltung erfolgen. Anträge hierzu sind schriftlich, auf entsprechendem, vollständig ausgefüllten und mit dem Einverständnis des Spielgegners versehenen Vordruck an die Eishockey-Ligenverwaltung zu stellen.
- 11.4 Werden Spielverlegungen genehmigt, hat der Antragsteller eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von Euro 20,00 unter Angabe der Spielnummer an den EBW zu entrichten. Werden Spielverlegungen kurzfristig (später als 5 Tage vor dem offiziellen Spieltermin) beantragt, erhöht sich die Bearbeitungsgebühr auf Euro 30,00. Eine gesonderte Rechnungsstellung durch die Fachsparte Eishockey erfolgt nicht.
- 11.5 Im Falle von unumgänglichen Spielabsagen ist die gegnerische Mannschaft und die Eishockey-Ligenverwaltung mit entsprechendem Vordruck rechtzeitig zu verständigen.

- 11.6 Aufgrund verspäteter oder nicht erfolgter Absagen entstandene Kosten gehen zu Lasten des sich verfehlenden Vereins.
- Können bei kurzfristigen Spielverlegungen, Spielabsagen oder Spielausfall die eingeteilten Schiedsrichter nicht mehr rechtzeitig benachrichtigt werden, trägt der Antragsteller auch die entstehenden Schiedsrichterkosten.
- 11.7 Art. 38.5, DEB-SpO bleibt gültig.
- 11.8 Zieht ein Verein eine gemeldete Mannschaft nach der Termintagung von der Meisterschaft- oder Pokalrunde zurück, gelten die Bestimmungen des Art. 31 SpO.
- 11.9 Bei Ausscheiden einer Mannschaft werden alle Spiele dieser Mannschaft nicht gewertet, im übrigen kommen die Bestimmungen der DEB-SpO zur Anwendung.

12. Konventionalstrafen

- 12.1 Tritt eine Mannschaft ohne Genehmigung der Eishockey-Ligenverwaltung zu einem Meisterschaftsspiel nicht an, so hat der Verein innerhalb einer Woche eine Konventionalstrafe in Höhe von €uro 600,00 an den Eissportverband Baden-Württemberg zu zahlen. Zudem ist der Spielgegner berechtigt über die EBW-Gerichte Schadenersatz zu fordern.
- 12.2 Tritt ein Verein mit einer Mannschaft innerhalb einer Wettkampfsaison zweimal zu Meisterschaftsspielen nicht an, so scheidet der Verein mit dieser Mannschaft aus der betreffenden Meisterschaft aus und der Verein ist bezüglich dieser Mannschaft für jeglichen Spielverkehr gesperrt.
- Davon unberührt bleibt die Geltendmachung von evtl. Schadenersatzansprüchen gegen diesen Verein.
- 12.3 Es gelten die Vorschriften des Art. 26.3, DEB-SpO.

13. Transferkartenpflicht/Förderlizenzen/Doppellizenzen

- 13.1 Transferkartenpflichtige Spieler erhalten die Spielberechtigung gem. Art. 63 DEB-SpO.
- 13.2 Es gelten die Bestimmungen zu den Förderlizenzen der DEL, ESBG und DEB-Oberliga in der jeweils gültigen Fassung.
- 13.3 Auf Antrag (kostenpflichtig) können nicht transferkartenpflichtige Spieler und Torhüter der Altersklasse U-23 (in der Saison 2010/2011 die Jahrgänge 1988, 1989, 1990, 1991, 1992, 1993 und 1994) Doppellizenzen für Vereine der Regionalliga Südwest und der Landesliga Baden-Württemberg erhalten. Letzte Antragsmöglichkeit ist 15.01.2011.
- 13.4 In jedem Spiel der Regionalliga Südwest und der Landesliga Baden-Württemberg kann jede Mannschaft maximal 5 Feldspieler und maximal 1 Torhüter mit Doppellizenz (gem. Pkt 13.3) einsetzen. Alle Spieler mit Doppellizenz sind auf dem Spielbericht mit "FL" zu kennzeichnen.
- 13.5 Alle Torhüter und Feldspieler mit Doppellizenz müssen aus versicherungstechnischen Gründen Mitglied sowohl bei ihrem Stammverein als auch bei dem Verein sein, für den sie eine Doppellizenz beantragen.

14. Spielberechtigung

- 14.1 Spielberechtigt in der Regionalliga Südwest und in der Landesliga Baden-Württemberg sind alle Spieler/-innen der Jahrgänge 1994 und älter, soweit der Verein im Besitz einer gültigen Spielberechtigung ist.

Spielberechtigt in der EBW-Frauenliga sind Spielerinnen der Junioren-, Jugend- und Schüleraltersklasse. Darüber hinaus dürfen Mädchen der Altersklasse Knaben eingesetzt werden, sofern dem Verein das Einverständnis der Eltern und eine Bestätigung eines Arztes über die sportliche Leistungsfähigkeit der Spielerin vorliegt. (Diese Unterlagen müssen den Schiedsrichtern nicht vorgelegt werden.)

- 14.2 Ein Verein darf einen Spieler nur einsetzen, wenn der Spieler per Mannschaftsmeldeste liste gemeldet ist, und

a) der gültige Spielerpass vorliegt, oder

b) für den Spieler ein gültiger Spielerpass ausgestellt ist, der Spieler für dieses Spiel spielberechtigt ist und der Mannschaftsführer vor Spielbeginn dies mit seiner Unterschrift auf einer Zusatzmeldung (Formblatt) bestätigt.
Wortlaut: „Der (Die) Spieler ist (sind) für dieses Spiel spielberechtigt.“

In diesem Fall muss sich der Spieler durch Lichtbildausweis identifizieren, es sei denn, er ist den Schiedsrichtern seiner Person nach zweifelsfrei bekannt.

Wird der Spielerpass nicht vorgelegt, ist im Spielbericht anstelle der Pass-Nummer ein "X" zu setzen.

- 14.3 Ein Verein darf Spieler, für die er die Spielberechtigung nicht besitzt, nur in Freundschaftsspielen einsetzen. Er hat hierfür entweder den gültigen Spielerpass oder eine Gastspielgenehmigung vorzulegen.

Ein Verein darf transferkartenpflichtige Spieler mit limitierter Transferkarte, für die er die Spielberechtigung nicht besitzt, nur in Freundschafts- und Pokalspielen einsetzen. Er hat hierfür eine Gastspielgenehmigung des abgebenden nationalen Verbandes (gültig für max. 15 Tage) vorzulegen.

Für transferkartenpflichtige Spieler mit unlimitierter Transferkarte gelten die Regelungen des Abs.1.

In solchen Fällen ist im Spielbericht anstelle der Passnummer ein "G" zu setzen.

Ein Verein darf eine Gastspielgenehmigung nur für solche Spieler geben, für die er eine Spielberechtigung besitzt.

- 14.4 Das Fehlen der für den Einsatz notwendigen Unterlagen gemäss Pkt. 14.2 und 14.3 steht dem Fehlen der Spielberechtigung gleich.

- 14.5 Spieler, für die weder ein gültiger Spielerpass vorgelegt wird, noch eine Erklärung gem. Pkt. 14.2 abgegeben wird, können nicht am Spiel teilnehmen. Der Name dieser Spieler ist **vor Spielbeginn** durch die SR vom Spielbericht zu streichen (Art. 7.5, DEB-SRO).

Spiele r, welche nicht am Spiel teilnehmen und für die kein verspätetes Erscheinen angegeben wird, sind **vor Spielbeginn** vom Spielbericht zu streichen.

Spiele r deren Unterlagen vorliegen, für welche aber ein verspätetes Eintreffen zum Spiel angegeben wird, sind bei Nichterscheinen **nach dem Spiel** vom Spielbericht zu streichen.

- 14.6 Die SR können bei Spielen Identitätskontrollen durchführen. Auf Antrag des Mannschaftsführers muss beim Spielgegner die Identitätskontrolle durchgeführt werden. Die Identitätskontrolle kann auch vom Fachvorsitzenden Eishockey, vom Schiedsrichterobmann oder vom Kontrollausschuss angeordnet werden. Bestehen Zweifel, ist eine Unterschriftsprobe zu veranlassen. Die Gesichtskontrolle soll in der Umkleidekabine vorgenommen werden, der gegnerische Mannschaftsführer ist dabei teilnahmeberechtigt.
- 14.7 In jedem Meisterschaftsspiel können maximal zwei transferkartenpflichtige Spieler/-innen gem. Art. 63.1 und Art. 63.2, DEB-SpO eingesetzt werden (Spielerpass mit einem grünen oder roten Diagonalkreuz). Für Spieler, welche gemäss Art. 63 b, DEB-SpO unter die 'Übergangsregelung' fallen (Spielerpass mit gelbem Kreuz), gilt keine Beschränkung.
- 14.8 Im Spielbetrieb der Regionalliga Südwest, der Landesliga Baden-Württemberg und der EBW-Frauenliga dürfen keine Berufsspieler/-innen eingesetzt werden.

15. Meldetermine, Meldegebühr

- 15.1 Die Meldungen für die Teilnahme an den Meisterschaftsrunden müssen bis zum 30.06.2010 schriftlich an den Eissportverband Baden-Württemberg erfolgen.
- 15.2 Die Meldegebühr für die Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb der Regionalliga Südwest beträgt Euro 100,00 der Landesliga Baden-Württemberg Euro 60,00 und der EBW-Frauenliga Euro 40,00.

16. Mannschaftsmeldestärke, Mindestantrittsstärke

- 16.1 Die Mindeststärke für Meldungen zum Meisterschaftsspielbetrieb der Regionalliga Südwest und der Landesliga Baden-Württemberg beträgt pro Mannschaft 16 Spieler. Eine namentliche Auflistung aller am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften ist dem Eissportverband Baden-Württemberg bis spätestens 31.07.2010 vorzulegen. Die Auflistung muss enthalten: Rückennummer, Name, Vorname, Geburtsdatum und Spielerpassnummer. Kein Spieler kann auf den Mannschaftslisten mehrerer Altersklassen aufgeführt werden.
- 16.2 Jede Mannschaft kann maximal 22 Spieler (20 Feldspieler und Torhüter) pro Spiel einsetzen. Die Mindestzahl beträgt 10 Spieler (9 Feldspieler und 1 Torhüter). Wird diese Mindestzahl nicht erreicht, kann das Spiel nicht durchgeführt werden. Es wird für die betroffene Mannschaft als verloren gewertet.

Die Schiedsrichter sind verpflichtet, vor Beginn eines jeden Spieles eine genaue Überprüfung vorzunehmen. Die Zahl der auf dem Spielbericht aufgeführten Spieler muss mit der Zahl der tatsächlich mitwirkenden Spieler, ggf. zusammen mit Spielern, für welche ein verspätetes Eintreffen angekündigt wird, übereinstimmen.

Es ist nicht gestattet bei Unterschreiten der erforderlichen Spielerzahl ohne Genehmigung anstelle des Meisterschaftsspiels ein Freundschaftsspiel durchzuführen.

17. Trainermeldung/Ausweispflicht für Trainer

- 17.1 Die Trainer der Regionalliga Südwest, der Landesliga Baden-Württemberg und der EBW-Frauenliga dürfen jeweils nur einen Verein trainieren und müssen im Besitz einer gültigen C-Lizenz, bzw. Fachübungsleiter-Lizenz sein. Ausnahmegenehmigungen für sich in der Trainerausbildung befindliche Trainer können auf Antrag und gebührenpflichtig vom Fachvorsitzenden Eishockey erteilt werden. In der Regionalliga

Südwest sind keine Trainer zugelassen, welche als Spieler auf dem Spielbericht aufgeführt sind.

- 17.2 Bis 31.08.2010 ist dem Eissportverband Baden-Württemberg auf entsprechendem Vordruck der Trainer der einzelnen Mannschaften zu melden. Eine Kopie der Trainerlizenz bzw. einer vom EBW ausgestellten Ausnahmegenehmigung ist der Meldung beizufügen.
- 17.3 Der Trainer/Fachübungsleiter hat vor Spielbeginn in der Schiedsrichter-Kabine im Beisein der Schiedsrichter auf dem Spielbericht mit Angabe seiner Lizenznummer/Nummer der Ausnahmegenehmigung zu unterschreiben. Hierbei ist die Originallizenz/Ausnahmegenehmigung gem. Art. 23 Ziff. 4.4 DEB-SpO den Schiedsrichtern zur Kontrolle vorzulegen. Kann die Originallizenz oder Ausnahmegenehmigung nicht vorgelegt werden, ist analog zur 'Nichtvorlage von Spielerpässen' zu verfahren (Zusatzmeldung, Identitätskontrolle). Ziff. XII.3 DEB-GO wird entsprechend angewendet.

Der für die Mannschaft gemeldete lizenzierte Trainer/Fachübungsleiter kann im Verhinderungsfall durch einen anderen lizenzierten Trainer/Fachübungsleiter vertreten werden, vom Verein ist eine entsprechende Zusatzmeldung mit Begründung unter Beifügung einer Kopie der Lizenz des Vertreters zu fertigen.

18. Regelung bei Grossen Strafen, Disziplinar- und Matchstrafen

- 18.1 Sehen sich die Schiedsrichter im Rahmen der Regelauslegung veranlasst, meldepflichtige Strafen (Zusatzmeldung) zu verhängen, so obliegt es dem Kontrollausschuss, Strafanträge mit Beweisanlagen beim EBW-Einzelrichter/EBW-Spielgericht zu stellen.

Schreibt die Regel den Einzug der Spielerlaubnis (Pass) durch die Schiedsrichter vor, so bleibt der Aktive bis zu einer Entscheidung des EBW-Einzelrichters/EBW-Spielgerichts - längstens jedoch 4 Punktspieleinsätze - automatisch gesperrt.

- 18.2 Erhält in einer Wettkampfsaison ein Spieler/Trainer in Meisterschaftsspielen einer Meisterschaft die dritte Disziplinarstrafe oder eine Spieldauer-Disziplinarstrafe, so ist er in dem darauffolgenden Meisterschaftsspiel in dieser Meisterschaft automatisch gesperrt. Vorrunden, Qualifikationsrunden und Auf-/Abstiegsrunden innerhalb einer Wettkampfsaison gelten für die Berechnung der Sperren als eine Meisterschaft. Ergänzend kann der Kontrollausschuss beim EBW-Einzelrichter/-EBW-Spielgericht Antrag auf Erlass von Ordnungsmassnahmen zusätzlich zur automatischen Sperre stellen.

Ist ein Spieler/Trainer auf Grund von drei Disziplinarstrafen oder einer Spieldauerdisziplinarstrafe für ein (mehrere) Spiel(e) einer Altersklasse gesperrt, so ist der Spieler an dem Spieltag (den Spieltagen), an dem (denen) die Sperre wirksam ist, auch für EBW-Meisterschafts-/Pokalspiele von Mannschaften in anderen Spiel- und Altersklassen gesperrt.

- 18.3 Erhält ein Spieler die dritte Disziplinarstrafe und eine Spieldauerdisziplinarstrafe in derselben Meisterschaft im gleichen Spiel, so erstreckt sich die Sperre auf zwei Meisterschaftsspiele.
- 18.4 Erhält ein Spieler eine Spieldauer-Disziplinarstrafe deswegen, weil er im gleichen Spiel eine zweite Disziplinarstrafe erhalten hat, wird diese Disziplinarstrafe für die Registrierung nach Ziffer 18.2 und 18.3 nicht herangezogen.

Zusätzlich zur automatischen Sperre wird vom Kontrollausschuss beim EBW-Einzelrichter/EBW-Spielgericht Antrag auf Erlass einer Ordnungsmaßnahme gestellt.

- 18.5 Die Strafen werden nach den Vorschriften des Art. 28, DEB-SpO für die jeweilige Runde registriert und in weiterführende Spielrunden des EBW und DEB übernommen. Ebenfalls übernommen werden alle Matchstrafen.

19. Sonderregelung für Ib-Mannschaften

Vereine, deren Ib-Mannschaften am Meisterschaftsspielbetrieb der Regionalliga Südwest, der Landesliga Baden-Württemberg und der EBW-Frauenliga teilnehmen, müssen bis zum jeweiligen Beginn ihrer Meisterschaftsrunde die Spieler ihrer 1. Mannschaft (je nach Lizenzzugehörigkeit) bei der ESBG-Geschäftsstelle, DEB-Geschäftsstelle oder der Fachsparte Eishockey gemeldet haben.

Zum Spielbetrieb des EBW sind Ib-Mannschaften mit folgenden Auflagen zugelassen:

- a) Bei Meisterschaftsspielen darf in der Ib-Mannschaft kein Spieler oder Torhüter eingesetzt werden, der nur für die am ESBG-Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft spielberechtigt ist.
- b) Weiterhin darf bei Meisterschaftsspielen in der Ib-Mannschaft kein Spieler der 1. Mannschaft eingesetzt werden, der vor dem 01.01.1987 geboren ist (Jahrgang 1986 und älter).
- c) Ib-Mannschaften können nicht an Relegationsrunden teilnehmen, an denen auch die 1. Mannschaft desselben Vereins teilnimmt. Weiterhin können Ib-Mannschaften nicht in Ligen aufsteigen, in welche auch die 1. Mannschaft des Vereins eingestuft ist.

20. Schutzausrüstung (IIHF-Regel 234)

- 20.1 IIHF-Regel 233 (Torhüterhandschuhe) und IIHF-Regel 235 (Torhüter-Beinschienen) werden im Spielbetrieb des LEV Baden-Württemberg in der Saison 2010/2011 angewendet.
- 20.2 Die internationalen Regeln schreiben für alle Spieler das Tragen von geprüfter Schutzkleidung vor. Dies gilt auch für den Gesichts- und Kopfschutz der Torhüter. Gemäss IIHF-Regel 234 muss jeder Torhüter eine Vollgesichtsmaske und einen genehmigten Eishockeyhelm oder einen Torhüter-Vollkopfschutz tragen, der den anerkannten internationalen Normen entspricht. Aus versicherungsrechtlichen Gründen wird deshalb für Torhüter aller Altersklassen folgendes festgelegt:

Zugelassen sind alle bislang genehmigten Helme mit einer Gittermaske, sofern nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Gesichtsmasken müssen so hergestellt sein, dass kein Puck durch die Maske dringen kann.
- Ein festaufliegender Kinnschutz muss vorhanden sein.

Zugelassen sind weiterhin Torhüter-Vollkopfschützer, die den Bedingungen der CSA, HECC oder CE/ISO entsprechen.

Nicht zugelassen sind weiterhin Klarsichtmasken.

- 20.3 Alle Spieler müssen Augenschutz tragen, Over-Age-Spieler und Nachwuchsspieler der Altersjahrgänge 1990, 1991 und 1992 zumindest „Halb-Visier“. Nachwuchsspieler der Alterskategorie U-18 und jünger (in der Saison 2010/2011 die Geburtsjahrgänge 1993 und jünger) sowie Frauenspielerinnen müssen einen Vollgesichtsschutz tragen,

unabhängig davon, ob sie in einer Senioren- oder Nachwuchsmannschaft eingesetzt werden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Riemen zur Befestigung des Vollgesichtsschutzes nicht als Kinnband im Sinne der IIHF-Regel 223 gelten. Ein solches Kinnband ist stets extra zu tragen.

- 20.4 Nach IIHF-Regel 227 müssen alle Spieler der Altersgruppe unter 20 Jahren (in der Saison 2010/2011 sind dies die Jahrgänge 1991 u. 1992), einen Zahnschutz einsetzen, unabhängig davon, ob sie einen Vollgesichtsschutz oder nur einen Augenschutz (Halb-Visier) tragen. Das Tragen eines Zahnschutzes wird zudem allen Nachwuchsspielern der Altersgruppe unter 18 Jahren und jünger empfohlen. Auch allen Seniorenspielern wird ein Zahnschutz empfohlen. In der Warmlaufphase vor dem Spiel und während des Spiels müssen alle Spieler ihre komplette Schutzausrüstung tragen (siehe auch IIHF-Regel 223).
- 20.5 Over-Age-Spieler, Nachwuchsspieler und Frauenspielerinnen müssen bei allen Spielen einen Halsschutz tragen.
- 20.6 Des Weiteren wird auf die zusätzlichen Bestimmungen in IIHF-Regeln 220-235 hingewiesen. Sämtliche getragene Schutzausrüstung muss handelsüblich sein und darf nachträglich nicht verändert werden (CE Norm).
- 20.7 Der Trainer und die einzelnen Spieler sind für das Tragen der vorgeschriebenen vollständigen und regelgerechten Schutzausrüstung selbst verantwortlich. Die Schiedsrichter sind nicht verpflichtet, dies ohne Aufforderung oder vor Spielbeginn zu kontrollieren.
- 20.8 Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen ist von den Schiedsrichtern eine entsprechende Zusatzmeldung zu fertigen.
- 20.9 In allen EBW-Meisterschaftsspielen ist die Beanstandung und Vermessung von Ausrüstungsgegenständen der Torhüter gem. IIHF-Regel 233 (Handschuhe) und 235 (Beinschoner) nicht zulässig. Die Schiedsrichter nehmen keine Torhüterausstattungs-Vermessungen vor. Torhüterausstattungs-Vermessungen werden aber stichprobenmässig von einem EBW-Beauftragten oder von Schiedsrichter-Beobachtern nach den Spielen vorgenommen. Bei der Stichprobenmässigen Kontrolle haben die Trainer die zu überprüfenden Torhüter aufzufordern, sich mit ihrer Ausrüstung der Kontrolle zu stellen.

21. Verlängerung/Penaltyschießen/Wertung der Spiele/Punktgleichheit

- 21.1 Enden Meisterschafts-/Pokalspiele nach der regulären Spielzeit von 3 x 20 Min. unentschieden, erfolgt unverzüglich ohne Pause und ohne Seitenwechsel ein Penaltyschießen gemäß den Bestimmungen der IIHF (Anlage).
- 21.2 Punktwertung:
Die Platzierung in den Meisterschaftsspielrunden erfolgt nach Punkten und Toren, gemäß Art. 26 Ziff. 1 SpO:
- a) Ein Sieg nach regulärer Spielzeit wird mit 3 Punkten, eine Niederlage mit 0 Punkten gewertet.
 - b) Ein Sieg nach Penaltyschießen wird mit 2 Punkten, eine Niederlage mit 1 Punkt gewertet.
- 21.3 Punktgleichheit:
Es wird auf Art. 26 Ziff. 2 SpO hingewiesen.
- 21.4 Spielwertungen:
Es wird auf Art. 26 Ziff. 2 SpO hingewiesen.

- 21.5 **Ergänzende Spielregeln:**
In den letzten 5 Spielminuten (und in der Verlängerung) kann eine Vermessung - des Stocks oder anderer Ausrüstungsgegenstände - gem. IIHF-Regel 260 nicht mehr beantragt werden.
- Abweichend von IIHF-Regel 140 können bis zu sieben Mannschaftsoffizielle die Spielerbänke belegen.
- 21.6 Wird zur Ermittlung des besseren direkten Vergleichs Spielwertung nach Art. 26, DEB-SpO herangezogen, so werden (wird) die Mannschaft(en), gegen welche diese Wertung erfolgte(n), automatisch als schlechter platziert eingestuft.

22. Eisbereitung, Spielerbänke, Uhren und Signale

- 22.1 Die bereitete Eisfläche muss mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung stehen.
- 22.2 Die blauen Drittelinien, die rote Mittellinie und die roten Torlinien müssen zumindest über die Sockelleisten der Bande hochgezogen werden.
- 22.3 Vor Spielbeginn und in den Pausen ist bei allen Spielen Eiserneuerung vorzunehmen, wobei einfaches Abschieben nicht als Eiserneuerung gilt.
- 22.4 Die Spielerbank der Gastmannschaft soll mit der der Heimmannschaft identisch sein. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Räumlichkeiten und Größenverhältnisse (IIHF-Regel 140), der Qualität, der Sichtmöglichkeit sowie der Schutzvorrichtungen für Spieler und Offizielle. Der Eingang von den Mannschaftsbänken zur Eisfläche soll in der neutralen Zone erfolgen.
- 22.5 Es ist sicherzustellen, dass die akustischen Signale, welche das Ende eines Spieldrittels oder der Verlängerung anzeigen, im Stadion auch dann deutlich hörbar sind, wenn ein durch Zuschauer verursachter hoher Geräuschpegel herrscht. Die Auslösung der Signale soll automatisch nach Ende des jeweiligen Spieldrittels bzw. nach Ende der Verlängerungen über die Uhrenanlage erfolgen. Ist eine automatische Anlage nicht vorhanden, muss sichergestellt sein, dass der Signalton ohne Verzögerung in der Sekunde nach Ablauf des Drittels oder der Verlängerung ausgelöst wird. Handsirenen oder Instrumente, welche von der Betätigung bis zur Abgabe des Signals eine gewisse Vorlaufzeit haben, dürfen nicht verwendet werden. Die Stadionuhr läuft rückwärts. (In Stadien, in denen aus technischen Gründen eine rückwärtslaufende Uhr nicht vorgehalten wird, kann diese auch vorwärts laufen. Die Laufrichtung ist im Spielbericht zu kennzeichnen!).

23. Verspätetes Antreten

- 23.1 Bei Verspätung des Spielgegners ist die Wartezeit von mindestens 15 Minuten nach dem offiziellen Spielbeginn einzuhalten, bevor der Tatbestand 'Nichtantreten' gegeben ist.
- 23.2 Wenn der Spielgegner telefonisch eine über diese Wartezeit hinausgehende Verspätung wegen schlechter Straßenverhältnisse, Autopanne, etc., anmeldet und die Wartezeit zumutbar erscheint, soll das Spiel trotzdem noch durchgeführt werden.

24. Aufwärmen der Spieler

Die Mannschaften haben das Recht, sich mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn für die Dauer von 15 Minuten auf der Eisfläche aufzuwärmen. Die Heimmannschaft stellt der Gastmannschaft 25 Pucks zur Verfügung. Werden zum Warmlaufen gesonderte Trikots

verwendet, müssen diese numeriert sein und jeder Spieler dieselbe Nummer tragen, die für ihn auf dem Spielbericht steht.

25. Pausen zwischen den Spieldritteln

- 25.1 Die Pausen zwischen den Spieldritteln betragen 15 Minuten. Der Hauptzeitnehmer ist verpflichtet, 3 Minuten vor dem Ende der Drittelpause, die Schiedsrichter und die Mannschaften auf das Eis zu rufen.
- 25.2 Die Benutzung der Eisfläche in den Drittelpausen zu sportlichen oder Werbevorführungen ist nur mit Einverständnis der Schiedsrichter statthaft.

26. Lautsprecherdurchsagen

- 26.1 Wenn während eines Eishockey-Spieles von Zuschauern oder Sponsoren für Tore oder Beihilfen etc. Prämien ausgesetzt werden, dürfen diese während des Spiels oder der Pausen nicht durch Lautsprecherdurchsagen oder anderweitig bekanntgemacht werden.
- 26.2 Werbedurchsagen dürfen nur in den Drittelpausen durchgeführt werden.
- 26.3 Alle anderen Durchsagen müssen neutral und ohne Wertigkeit durchgeführt werden. Bei Durchsagen ist gegenüber dem Spielgegner, dessen Fans und den Schiedsrichtern das sportliche Fairplay zu beachten. Zynische, provokative oder diskriminierende Äußerungen sind zu unterlassen.
- 26.4 Bei der namentlichen Vorstellung der Schiedsrichter vor Spielbeginn ist folgender Wortlaut zu übernehmen: „Als Schiedsrichter für dieses Spiel wurden vom EBW Herr/Frau „X“ und Herr/Frau „Y“ eingeteilt.“

27. Ärztlicher Dienst

- 27.1 Der Heimverein ist verpflichtet, von 30 Minuten vor Spielbeginn bis 15 Minuten nach Spielende für beide Mannschaften einen Arzt oder ausgebildeten Sanitäter im Stadion zur Verfügung zu halten. Dieser muss auf Grund seiner Bekleidung, Armbinde o.ä. erkennbar sein. Auf dem Spielbericht aufgeführte Spieler/-innen können den Sanitätsdienst nicht übernehmen.
- 27.2 Die Schiedsrichter überzeugen sich vor jedem Spiel, ob die Unterschrift (die Eintragung des Namens in Blockbuchstaben ist nicht ausreichend) des Arztes bzw. des ausgebildeten Sanitäters auf dem Spielbericht geleistet ist. Ist dies nicht der Fall, kann weder das Warmlaufen, noch das Spiel beginnen. Der Heimverein haftet dafür, dass die Unterschriftsleistung die persönliche Anwesenheit des Arztes oder des Sanitätsdienstes verbürgt.

Wird während des Spiels festgestellt, dass der Arzt bzw. der ausgebildete Sanitäter nicht mehr anwesend ist, wird das Spiel unterbrochen.

Dem Heimverein wird in beiden Fällen die Möglichkeit gegeben, innerhalb von 45 Minuten – ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Nichtanwesenheit – einen Arzt oder ausgebildeten Sanitäter zu holen. Ist der Verein dazu nicht in der Lage, wird das Spiel endgültig nicht durchgeführt, bzw. abgebrochen.

- 27.3 Eine Zusatzmeldung durch die Schiedsrichter ist in solchen Fällen immer zu fertigen, auch wenn der Arzt, bzw. der ausgebildete Sanitäter in der geforderten Zeit eintrifft.

Entstehende Behandlungskosten im Stadion gehen zu Lasten des Heimvereins. Durch Verletzung notwendig werdende Kosten des Transportes oder der Behandlung

außerhalb des Stadions gehen zu Lasten des Vereins, dem der verletzte Spieler angehört.

Als Sanitätsdienst zählen nur öffentliche Sanitätsdienste (wie Rotes Kreuz, Malteser Hilfsdienst etc.). Mitglieder des Jugend-Rotkreuzes oder ähnlicher Dienste reichen nicht aus, da diese nicht voll ausgebildet sind.

27.4 Bei allen Spielen ist sicherzustellen, dass ein Krankenwagen jederzeit abrufbereit ist.

28. Spielkleidung und Rückennummern

28.1 Die für die Spieler vorgesehenen Rückennummern müssen während der gesamten Wettkampf-Saison beibehalten werden. Werden Ausweichtrikots mit anderen Rückennummern verwendet, so sind auf dem Spielbericht bei den betroffenen Spielern die gemeldeten Rückennummern zusätzlich vor dem Namen in Klammern einzutragen.

28.2 Es dürfen nur die Rückennummern 1 bis 99 verwendet werden. Jede Nummer darf pro Mannschaft und Saison nur einmal verwendet werden.

28.3 Bei gleicher Spielkleidung ist die Heimmannschaft verpflichtet, die Spielkleidung zu wechseln. Die Entscheidung treffen die Schiedsrichter.

28.4 bleibt frei

29. Spielberichte/Spielzeitnahme

29.1 Die gemäss Art. 47 DEB-SpO vorzunehmenden Wettkampfformalitäten dürfen nicht von Minderjährigen ausgeführt werden. Der offizielle Punkterichter muss seit dem 01.09.2007 mindestens einen Punkterichter-Lehrgang des EBW besucht haben. Im Spielbericht ist neben seiner Unterschrift die Lizenznummer einzutragen.

29.2 Die Spielberichte sind sorgfältig und gut leserlich in Druckbuchstaben oder Maschinenschrift auszufüllen und ggf. zusammen mit den schriftlichen Mannschaftsaufstellungen spätestens 60 Minuten vor Spielbeginn den Schiedsrichtern zur Kontrolle vorzulegen. Vorab sind die Spielerpässe in den Passunterlagen in der Reihenfolge zu sortieren, wie die Spieler auf dem Spielbericht aufgelistet sind.

Weiterhin ist den Schiedsrichtern ein Formblatt 'Zusatzmeldung' vorzulegen. Weitere Formblätter 'Zusatzmeldung' sind bereitzuhalten und bei Bedarf den Schiedsrichtern oder der Gastmannschaft auszuhändigen.

Unterlässt der Mannschaftsführer die Abgabe der schriftlichen Mannschaftsaufstellung, kann sich sein Verein nicht darauf berufen, die Eintragungen im Spielbericht seien unzutreffend oder unvollständig.

Nach Spielende ist der Spielbericht den Schiedsrichtern zur Prüfung zu übergeben.

Nach Kontrolle und Unterschriftsleistung durch die Schiedsrichter ist vom Punkterichter eine Kopie des Spielberichtes und ggf. von den Zusatzmeldungen zu fertigen und dem Mannschaftsführer der Gastmannschaft auszuhändigen.

Das Original des Spielberichts und ggf. der Zusatzmeldungen über meldepflichtige Strafen oder sonstige Vorkommnisse ist von den Schiedsrichtern unmittelbar nach dem Spiel an die **EBW-Spielberichtsprüfstelle, Postfach 6723, 79043 Freiburg** zu senden.

29.3 Änderungen an Eintragungen im Spielbericht (Torschützen, Beihilfen, Strafzeiten) können nur bis 30 Minuten nach Spielende durch die Schiedsrichter vorgenommen werden. Spätere Änderungen sind nicht zulässig.

30. Verbandsabgaben

- 30.1 Die Verbandsabgaben sind mittels Vordruck abzurechnen und fristgemäß an den EBW zu bezahlen. Eine weitere Rechnungsstellung erfolgt nicht. Für verspätet eingehende Verbandsabgaben wird pro Monat 3 % Verzugsgebühr erhoben.
- 30.2 Werden Frei-, Arbeits- oder Ehrenkarten ausgegeben, unterliegen diese nicht der Verbandsabgabepflicht, wenn die Anzahl 10% der verkauften Karten, höchstens jedoch 50 Karten, nicht übersteigt. Eintrittskarten gemäss Pkt. 35.1, 35.2 unterliegen nicht der Verbandsabgabepflicht. Für Karten, welche die vorgegebene Anzahl überschreiten, sind Verbandsabgaben abzuführen.
- 30.3 Bedient sich der Verein bei der Durchführung von Veranstaltungen Dritter, sind mit diesem vertragliche Vereinbarungen zu treffen, die es dem EBW ermöglichen, in sämtliche prüfbar wirtschaftlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen.
- 30.4 Nichtzahlung bzw. -abrechnung hat Spiel- und/oder Verbandsverbot zur Folge. Darüber hinaus werden 3 % Verzugszinsen und Mahngebühren erhoben.

31. Schiedsrichterwesen und Nachwuchsmannschaften

- 31.1 Die Schiedsrichtereinteilung wird zu allen Spielen vom EBW-Schiedsrichterobmann oder einem von ihm bestimmten Stellvertreter vorgenommen. Die Schiedsrichtergebühren werden in den SR-Durchführungsbestimmungen festgelegt.
- 31.2 Jeder Verein ist verpflichtet, für jede am Spielbetrieb des EBW oder DEB teilnehmende Mannschaft der Altersklassen Kleinschüler, Knaben, Schüler, Jugend, Junioren und Senioren einen jederzeit einsatzfähigen, lizenzierten Schiedsrichter zu stellen.
- 31.3 Vereine, die der Auflage gem. 31.2 nicht nachkommen, haben für die Schiedsrichterförderung des EBW eine Gebühr in Höhe von € 200,- pro fehlendem Schiedsrichter zu zahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die EBW-Eishockey-Geschäftsstelle.
- 31.4 Ab der Saison 2011/2012 werden zum Spielbetrieb der Regionalliga Südwest nur Vereine zugelassen, welche mindestens eine Nachwuchsmannschaft zur Teilnahme am Spielbetrieb des EBW oder des DEB gemeldet haben. Nimmt diese Nachwuchsmannschaft nicht am Spielbetrieb teil oder scheidet aus dem laufenden Spielbetrieb aus, so steht die Seniorenmannschaft als Absteiger fest und kann auch nicht aufgrund einer Nachrückerregelung in der Liga verbleiben.
- 31.5 Ab der Saison 2011/2012 werden zum Spielbetrieb der Regionalliga Südwest nur Vereine zugelassen, welche mindestens zwei Nachwuchsmannschaften zur Teilnahme am Spielbetrieb des EBW oder des DEB gemeldet haben, wobei eine der gemeldeten Mannschaften der AK Kleinstschüler angehören muss.

32. Freundschaftsspiele

- 32.1 Nationale und internationale Freundschaftsspiele gegen gleichaltrige Mannschaften sind mittels Vordruck bei der EBW-Ligenverwaltung anzumelden.
- 32.2 Genehmigungen zur Durchführung von Freundschaftsspielen gegen Mannschaften unterschiedlicher Altersklasse und von Turnieren sind beim Fachvorsitzenden Eishockey schriftlich zu beantragen. Genehmigungen von Pokalturnieren sind gebührenpflichtig (Art. 39, DEB-SpO). Für eintägige Turniere hat der Veranstalter eine Genehmigungsgebühr von € 10,00, für mehrtägige Turniere eine Genehmigungsgebühr von € 20,00 an den EBW zu entrichten. Eine Rechnungsstellung durch die Fachsparte Eishockey erfolgt nicht.

- 36.4 In jeder Vereinswechselzeit ist für jeden Spieler nur ein Vereinswechsel möglich.
- 36.5 Ein Vereinswechsel mit Freigabe ohne Beachtung der Vereinswechselzeiten ist auch zulässig, wenn der Vereinswechsel durch eine nachweisbare Änderung des ständigen Wohnsitzes des gesetzlichen Vertreters notwendig wird. Dies gilt nur für Spieler der Altersklasse Jugend und jünger.

37. Spielregeln

- 37.1 IIHF-Regel 601 den absichtlichen körperlichen Angriff im Frauen-Eishockey betreffend wird angewendet.
- 37.2 Abweichend von IIHF-Regel 240 können Helm, Hose und Strümpfe in Ausnahmefällen unterschiedliche Farben haben.
- 37.3 IIHF-Regel 401 (betreffend die Startaufstellung) wird nicht angewendet, der beginnende Torhüter muss dennoch auf dem Spielbericht gekennzeichnet werden.

38. Offizielle Verkehrsmittel

Offizielle Verkehrsmittel sind Bus (mit Fahrtenschreiber), Bahn und Flugzeug

39. Werbung

Werbung ist genehmigungspflichtig. Es gelten die Richtlinien des EBW über Trikot-, Hosen- und Helmwerbung. Anträge sind mittels Vordruck an den Eissportverband Baden-Württemberg zu stellen. Die Genehmigung der Werbung am Mann obliegt dem zuständigen Landeseissportverband.

Kann ein Verein trotz vorhandener Werbung am Mann keine Werbegenehmigung vorlegen, ist eine Zusatzmeldung zu fertigen.

40. Ergebnisdienst

Die Vereine der Regionalliga Südwest, der Landesliga Baden-Württemberg und der EBW-Frauenliga sind verpflichtet das Spielergebnis ihrer Heimspiele unmittelbar (spätestens 15 Minuten) nach Spielende telefonisch auf

Anrufbeantworter (Tel.07663/940273)

durchzusagen. Darüber hinaus sind alle Vereine verpflichtet den von den Schiedsrichtern unterschriebenen Spielbericht ihrer Heimspiele, ggf. mit allen Zusatzmeldungen und Penalty-Bögen von allen Meisterschafts-, Freundschafts- und Pokalspielen am Spieltag (spätestens 45 Minutennach Spielende) an den

Fachvorsitzenden Eishockey (Fax 07663/940272) und an

„hockeyweb“ (Fax 0203/99263183 oder e-mail f.thelen@hockeyweb.de)

zu senden.

Für jedes nicht termingerecht durchgegebene Spielergebnis und jeden nicht fristgemäß oder nicht vollständig gefaxten Spielbericht wird eine Gebühr gem. Ziff. XII,2 DEB-GO berechnet.

- 32.3 Von Spielen und Turnieren im Ausland sind die Spielberichte spätestens 1 Woche nach Rückkehr an den Fachvorsitzenden Eishockey zu senden.
- 32.4 Spielberichte von Freundschafts- und Turnierspielen sind von den eingeteilten Schiedsrichtern unmittelbar nach dem Spiel an die EBW-Spielberichtsprüfstelle (siehe Pkt.29.2) zu senden.

33. Reiseentschädigung/ Fahrtkostenzuschüsse

Fahrtkostenzuschüsse seitens des Landeseisportverbandes werden nicht gewährt.

34. Zufahrt zum Stadion

Der Gastmannschaft und den eingeteilten Schiedsrichtern, bzw. Schiedsrichter-Beobachtern sowie Verbandsaufsichtsführenden ist die Möglichkeit zu geben, mit dem Bus bzw. PKW möglichst nah an das Eisstadion heranzufahren.

Zum Entladen, bzw. Beladen muss für die Fahrzeuge der Gastmannschaft die Möglichkeit bestehen auf eine Distanz von höchstens 200 Metern an den Stadionein-, bzw. -ausgang heranzufahren.

Den eingeteilten Schiedsrichtern, Schiedsrichter-Beobachtern sowie Verbandsaufsichtsführenden ist für ihre Fahrzeuge ein gesicherter Parkplatz im unmittelbaren Stadionbereich zur Verfügung zu stellen. Evtl. anfallende Kosten für Parkgebühr oder Taxi sind den Schiedsrichtern vom Heimverein zu erstatten.

Für Beschädigungen an dem/den Fahrzeugen der Schiedsrichter haftet der Heimverein.

35. Eintrittskarten

- 35.1 Den Gastmannschaften stehen für jedes Meisterschaftsspiel maximal 6 kostenlose Eintrittskarten zu.
- 35.2 Für ein Spiel eingeteilte Schiedsrichter erhalten auf Wunsch bis zu je 2 kostenlose Sitzplatzkarten.
- 35.3 Für ein Spiel eingeteilte Schiedsrichter-Beobachter und Verbandsaufsichtsführende erhalten eine Sitzplatzkarte und auf Anforderung eine weitere Sitzplatzkarte kostenlos.
- 35.4 Es dürfen nur nummerierte Eintrittskarten verkauft werden. Auf dem Spielbericht ist die absolute Brutto-Zuschauerzahl einzutragen (inkl. verkaufter Dauerkarten, sämtlicher Freikarten und sonstiger Besucher).

36. Vereinswechselzeiten

- 36.1 Zur Wahrung eines geordneten Spielbetriebes und zur Vermeidung sportlicher Wettbewerbsverzerrungen sind Vereinswechsel nicht uneingeschränkt zulässig. Voraussetzung für einen Vereinswechsel ist im Übrigen die Freigabe.
- 36.2 Die Vereinswechselzeiten für den Spielbetrieb im Eissportverband Baden Württemberg sind für Senioren- Nachwuchsspieler und Frauenspielerinnen einheitlich:

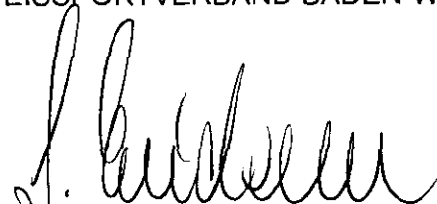
01.06.-15.09. und 01.12.-15.01.

- 36.3 Bei Vereinswechseln mit Freigabe auf Grund Art. 57.3 DEB-SpO sind die Vereinswechselzeiten nicht zu beachten.

41. Meisterschaft 2010/2011

Die nach Abschluss der Spielrunden Erstplatzierten sind Meister der Regionalliga Südwest 2010/2011, Meister der Landesliga Baden-Württemberg 2010/2011, bzw. Sieger der EBW-Frauenmeisterschaft 2010/2011.

EISSPORTVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG



Guntram Lüdemann
-Fachvorsitzender Eishockey-

Anlagen: Regelungen für das Penalty-Schiessen und Formblatt



Regelungen für das Penaltyschießen zur Ermittlung eines Siegers

- 01) Falls ein Spiel, in dem ein Sieger ermittelt werden muss, am Ende der "Sudden Victory"-Verlängerung noch immer unentschieden ist, folgt unverzüglich ein Penaltyschießen.
- 02) Jede Mannschaft benennt schriftlich (mit Namen und Trikotnummer) von den auf dem offiziellen Spielbericht aufgeführten Spielern zwei Torhüter und drei Spieler in der Reihenfolge, in der sie die Schüsse durchführen werden. **Zusätzlich muss ein Ersatzspieler benannt werden.**
- 03) Ein Spieler, dessen Strafe nach Ende des Spieles nicht beendet ist, kann nicht für das Penaltyschießen nominiert werden und muss auf der Strafbank oder in der Umkleidekabine verbleiben. Ebenso müssen Spieler, die eine während des Penaltyschießens verhängte Strafe verbüßen, bis zum Ende des Penaltyschießens auf der Strafbank verbleiben.
- 04) Ein einmal nominiertes Spieler kann nur im Falle einer Verletzung oder einer Strafe ersetzt werden. **Der Ersatzspieler schießt als letzter (siehe Punkt 13).**
- 05) Der Schiedsrichter ruft die Kapitäne in den Schiedsrichterkreis und wirft eine Münze, um zu entscheiden, welche Mannschaft den ersten Schuss ausführt. Der Gewinner des Münzwurfs hat die Wahl, ob seine Mannschaft als erste oder zweite schießt.
Eine Eisbereitung vor dem Penaltyschießen erfolgt **nicht**.
- 06) Die Torhüter verteidigen dasselbe Tor wie im letzten Spieldrittel bzw. in der Verlängerung. Die Torhüter können nach jedem abgeschlossenem Schuss ausgewechselt werden.
- 07) Für die Ausführung der Schüsse gilt die IIHF-Regel 509.
- 08) Die Spieler beider Mannschaften führen die Penaltyschüsse abwechselnd durch, bis ein entscheidendes Tor erzielt wird. Die restlichen Schüsse werden nicht mehr ausgeführt.
- 09) Wenn das Resultat nach drei Penaltyschüssen jeder Mannschaft immer noch unentschieden ist, wird das Verfahren im "Tie-Break" von einem Spieler pro Mannschaft fortgesetzt. Hierfür werden dieselben oder neue oder teilweise neue drei Spieler und ein Ersatzspieler in der Reihenfolge, in der sie die Schüsse durchführen werden, nominiert. Die andere Mannschaft beginnt mit den "Tie-Break"-Schüssen. Das Spiel ist beendet, sobald ein Duell von zwei Spielern zum entscheidenden Resultat geführt hat.
- 10) Sofern notwendig, wird das "Tie-Break"-Verfahren wiederholt. Hierfür werden wiederum dieselben oder neue oder teilweise neue drei Spieler plus ein Ersatzspieler in der Reihenfolge, in der sie die Schüsse durchführen werden, schriftlich nominiert. Die andere Mannschaft beginnt mit den "Tie-Break"-Schüssen.
- 11) Der offizielle Punktrichter und der HSR bzw. SR registrieren alle abgegebenen Schüsse mit Angabe der Spieler, der Torhüter und der erzielten Tore auf den vom DEB bzw. der ESBG vorgegebenen Penalty-Unterlagen.
- 12) Nur das entscheidende Tor zählt für das Resultat des Spiels. Es wird dem Spieler, der es erzielt hat, sowie dem betroffenen Torhüter zugeschrieben.
- 13) Strafen für einen Torhüter, die von einem anderen Spieler seiner Mannschaft verbüßt werden müssen (siehe IIHF-Regel 511) betreffen die Spieler, die für das Penaltyschießen nominiert sind und ihre Schüsse noch durchführen müssen. Der Spieler, der die Strafe für den Torhüter verbüßt, muss einer der drei nominierten Spieler sein, der seinen Schuss noch nicht durchgeführt hat. **Dieser Spieler kann nicht weiter am Penaltyschießen teilnehmen und muss bis zum Ende des Penaltyschießens auf der Strafbank verbleiben.**
- 14) Falls eine Mannschaft sich weigert, am Penaltyschießen zur Ermittlung eines Siegers teilzunehmen, wird das Spiel für diese Mannschaft als verloren gewertet.
- 15) Falls ein Spieler sich weigert, einen Penaltyschuss durchzuführen, wird dies als vergebener Schuss für seine Mannschaft gewertet.
- 16) Die offiziellen Listen zum Eintrag der Penaltyschützen müssen vom Heimverein mit den Spielberichten beiden Mannschaften durch den Punktezähler ausgehändigt werden.

Deutscher Eishockey-Bund e.V.

Game Winning Penalty Shots



Spielklasse: _____

Datum: _____ Ergebnis nach der regulären Spielzeit: _____ : _____

Heim: _____

Gast: _____

Torhüter			Kennzeichnung (X) des jeweiligen TW beim Penalty												
	Nr.	Name													
1)															
2)															

Torhüter			Kennzeichnung (X) des jeweiligen TW beim Penalty												
	Nr.	Name													
1)															
2)															

Schütze			Penalty
	Nr.	Name	+ / -
1)			
2)			
3)			
Ers.			

Schütze			Penalty
	Nr.	Name	+ / -
1)			
2)			
3)			
Ers.			

Tie-Break

Tie-Break

Schütze			Penalty
	Nr.	Name	+ / -
1)			
2)			
3)			
Ers.			

Schütze			Penalty
	Nr.	Name	+ / -
1)			
2)			
3)			
Ers.			

Tie-Break

Tie-Break

Schütze			Penalty
	Nr.	Name	+ / -
1)			
2)			
3)			
Ers.			

Schütze			Penalty
	Nr.	Name	+ / -
1)			
2)			
3)			
Ers.			

Vor dem Penaltyschießen müssen vom Trainer der einzelnen Teams die entsprechenden Torhüter, die ersten 3 (drei) Spieler und 1 (ein) Ersatzspieler für das Penaltyschießen benannt werden.

Auf dem Formblatt muss bei jedem Penalty der jeweilige Torhüter eines Teams mit (X) gekennzeichnet werden, der bei der Ausführung des Strafschusses im Tor steht.

Für einen verwandelten (getroffenen) Penalty wird ein + (Plus), für einen nicht verwandelten (verschossenen) Penalty wird ein - (Minus) eingetragen.

Datum

Unterschrift des Hauptschiedsrichters